

41. 1. Genügt die bloße, unabhängig vom Willen des Ruhegehaltsempfängers eingetretene Tatsache des Verlustes der preußischen Staatsangehörigkeit, um das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension zu bewirken?

2. Läßt sich die Frage, wann ein Verlust des deutschen Indigenats eintritt, allein auf Grund der Vorschriften des preußischen Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 entscheiden, oder sind hierfür in erster Reihe die Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze maßgebend?

Preuß. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., v. 27. März 1872 § 27 Abs. 1 Nr. 1. RWG. § 57 Abs. 1 Nr. 1. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 §§ 17 und 25. Versailler Vertrag Art. 91. Art. 3 und 4 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen geschlossenen Staatsvertrags v. 28. Juni 1919. Deutsch-Polnisches Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen v. 30. August 1924 Art. 7 §§ 1, 2, 3 und Schlußprotokoll I Nr. 3.

III. Zivilsenat. Urte. v. 24. März 1931 i. S. von B. (Nl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 196/30.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

Der Kläger war bis zum 1. April 1920 Landrat des preußischen Kreises Braunsberg und ist an diesem Tage auf seinen Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts aus dem Staatsdienst entlassen worden. Der verklagte Preussische Staat hat jedoch die Zahlung der Ruhegehaltsbezüge verweigert, weil der Kläger inzwischen die polnische Staatsangehörigkeit erlangt hatte.

Der Kläger behauptet, er sei durch das „Wiener Abkommen“ als Geburtspole anerkannt worden; er habe die Bewirtschaftung seines nunmehr in Polen gelegenen väterlichen Gutes übernommen, weil es im deutschen Staatsinteresse liege, daß der deutsche Grundbesitz in Polen in deutscher Hand verbleibe. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger einen Teilbetrag seines rückständigen Ruhegehalts in Höhe von 1000 RM. geltend.

Der Beklagte bestreitet, daß der Kläger durch das Wiener Abkommen Geburtspole geworden sei, und trägt vor: Der Kläger

habe ihm seinerzeit selbst mitgeteilt, daß er die preußische Staatsangehörigkeit durch Option für Polen verloren habe. In keinem Falle sei der Beklagte zur Zahlung des Ruhegehalts verpflichtet, weil nach § 27 des preuß. Gesetzes, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872 (GS. S. 268) das Recht des Klägers auf den Bezug der Pension infolge Verlustes des deutschen Indigenats ruhe. Ubrigens habe der Kläger seit 1. April 1928 aus einem für solche Zwecke eingerichteten Fürsorgefonds fortlaufend Beihilfen in Höhe von monatlich 450 RM. erhalten. Vororglich hat der Beklagte mit diesen Zahlungen gegen den Klagenanspruch aufgerechnet; außerdem hat er eingewendet, der eingeklagte Anspruch sei verjährt.

Den Empfang der Unterstützungsbeiträge hat der Kläger nicht bestritten. Zur Sache selbst macht er geltend, die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit könnten auf ihn keine Anwendung finden, weil durch den Versailler Vertrag in Verbindung mit den Abmachungen mit Polen ein Rechtszustand geschaffen worden sei, der den Verlust der Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Willen des einzelnen Staatsbürgers herbeiführe. Der Sinn des § 27 PEnsG. über das Ruhen des Rechts auf die Pensionsbezüge infolge Verlustes des deutschen Indigenats ebenso wie der des Staatsangehörigkeitsgesetzes sei aber, daß nur demjenigen kein Anspruch auf Ruhegehalt zustehen solle, der sein Indigenat infolge eigener Willensentschließung, also freiwillig aufgegeben habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die vom Kläger unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der § 27 Abs. 1 Nr. 1 PEnsG. in seinen verschiedenen, hier nicht erheblichen Abänderungen bestimmt — ebenso wie § 57 Abs. 1 Nr. 1 ABG. —, das Recht auf den Bezug der Pension ruhe, wenn ein Pensionär das Indigenat verliere, bis zu dessen etwaiger Wiedererlangung. Das angefochtene Urteil glaubt nun, die Entscheidung des Rechtsstreits in erster Reihe aus dem Wortlaut und dem Sinn dieser Vorschrift schöpfen zu können, und lehnt den Standpunkt des Klägers ab, der sich darauf beruft, § 27 Abs. 1

Nr. 1 PensG. könne auf ihn keine Anwendung finden, weil er die preußische Staatsangehörigkeit nicht auf Grund eigener Willensentschließung verloren habe. Das Landgericht erklärt, eine derartige Auslegung des § 27 Abs. 1 Nr. 1, wonach ein Ruhen der Pension nur im Falle freiwilligen Aufgebens der preußischen Staatsangehörigkeit eintrete, finde im Gesetz keine Stütze. Schon dessen Wortfassung stehe dieser Auslegung entgegen; denn § 27 Abs. 1 Nr. 1 spreche ausdrücklich von einem „Verlieren“, nicht aber von einem „Aufgeben“ des Indigenats. Eine weitere Bestätigung seiner Rechtsansicht findet das Landgericht darin, daß in Art. 3 des Deutsch-Französischen Abkommens über die Zahlung der elsass-lothringischen Pensionen vom 3. März 1920, ratifiziert durch Reichsgesetz vom 14. Februar 1921 (RGBl. 1921 S. 176), ausdrücklich angeordnet sei, diejenigen Elsass-Lothringer, die auf Grund des Versailler Vertrags die französische Staatsangehörigkeit erworben hätten, sollten die Versorgungsbezüge so weiter gezahlt erhalten, als ob sie deutsche Reichsangehörige geblieben wären. Aus der Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung und aus dem Fehlen eines gleichen oder ähnlichen Abkommens zwischen Deutschland und Polen schließt das Landgericht, daß die bloße Tatsache des Verlustes der preußischen Staatsangehörigkeit genüge, um ein Ruhen des Rechts des Klägers auf den Bezug der Pension zu bewirken.

Dieser Meinung des Vorderrichters kann nicht beigespflichtet werden. Die Frage, wann ein Verlust des deutschen Indigenats eintritt, läßt sich nicht, jedenfalls nicht allein, auf Grund der Vorschriften des Pensionsgesetzes entscheiden, das zur Regelung dieser Fragen überhaupt nicht bestimmt ist. Maßgebend hierfür sind vielmehr die Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze, und zwar früher das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355), namentlich § 13 Nr. 1 und 3, §§ 14 und 21, jetzt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583). Dieses Gesetz bestimmt in § 17 Nr. 2, die Staatsangehörigkeit gehe durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren, und verweist dabei auf § 25, der vorschreibt, ein Deutscher, der im Ausland weder seinen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt habe, verliere seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer aus-

ländischen Staatsangehörigkeit, „wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag . . . erfolgt“. Dieser dem Gesetz von 1870 noch nicht bekannte Grundsatz ist das Ergebnis einer geläuterten Rechtsanschauung (vgl. Eahn Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 4. Aufl. Anm. 2 und 3 zu § 17 und Anm. 1 und 5 zu § 25). Die amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes (Reichstagsdruck. 13. Legislatur-Periode I. Session 1912 Aktenstück Nr. 6 S. 16 flg.) bemerkt hierzu: „Der neue Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht durch Verjämung einer Formalität herbeigeführt werden kann, sondern durch Umstände bedingt ist, die den Willen des Beteiligten, seinem Vaterlande nicht weiter anzugehören, deutlich erkennen lassen. Dieser Wille kann selbstverständlich nicht nur ausdrücklich, also durch einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erklärt werden; vielmehr genügt ein Verhalten des Beteiligten, das mit dem staatsrechtlichen Verhältnis zu seinem Vaterlande nicht zu vereinigen und daher als Verzicht auf seine Staatsangehörigkeit anzusehen ist. . . . Was den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit betrifft, so wird im allgemeinen angenommen werden können, daß ein im Ausland lebender Deutscher, der auf seinen ausdrücklichen Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, auf seine frühere Staatsangehörigkeit keinen Wert mehr legt. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, in denen der Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit lediglich durch die Rücksicht auf Erwerbsverhältnisse und dergleichen veranlaßt wird. Auch trifft die Annahme eines freiwilligen Verzichts auf die Staatsangehörigkeit selbstverständlich dann nicht zu, wenn die fremde Staatsangehörigkeit nach Landesgesetzgebung durch Aufenthalt oder Niederlassung oder durch die Geburt innerhalb dieses Landes oder andere außerhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegende Gründe ohne weiteres erworben wird.“

Wortlaut und Sinn des § 25 in Verbindung mit der Begründung lassen hiernach keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber von 1913 der Willensbestimmung des Staatsbürgers, die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten oder aufzugeben, ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat, und es kann hiernach keine Rede davon sein, daß an die unabhängig vom Willen des Staatsbürgers eingetretene bloße Tatsache des Verlustes der

deutschen Staatsangehörigkeit das Ruhen des Rechts auf den Bezug einer Pension geknüpft wäre, wie dies das Landgericht annimmt.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß seit dem Ausgang des Weltkriegs die Frage des Wechsels der Staatsangehörigkeit nicht mehr ausschließlich durch das Gesetz vom 22. Juli 1913 bestimmt werden kann. In die durch dieses Gesetz geschaffene Rechtslage haben der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919, namentlich der hier in Betracht kommende Art. 91, und die Art. 3 und 4 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen geschlossenen Staatsvertrags vom gleichen Tage (abgedr. bei Kollenscher Die polnische Staatsangehörigkeit) in weittragender Weise eingegriffen. Dem hier dargelegten Rechtsstandpunkt des Gesetzes vom 22. Juli 1913 widerspricht es durchaus, wenn Art. 91 Abs. 1 Verj. Vertr. bestimmt: „Die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den endgültig Polen zuerkannten Gebieten haben, erwerben ohne weiteres die polnische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.“ Hiernach vollzieht sich der Wechsel der Staatsangehörigkeit von Rechts wegen — ipso jure — unabhängig von dem Willen des Beteiligten, und es ist lediglich in Abs. 3 des gen. Art. 91 während einer Frist von zwei Jahren die Möglichkeit einer Option für die deutsche Reichsangehörigkeit vorgesehen. „Die juristischen Kategorien, die für die Verknüpfung von Personen mit dem Raum, mit der Staatsgewalt und mit dem objektiven Rechte seit Jahrtausenden ausgebildet sind, und die daher auch in der völkerrechtlichen Praxis für den Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen grundlegend sind, domicilium und origo, haben hier eigenartigewendungen und Umbildungen erfahren“ (Denkschrift der Deutschen Regierung über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 3 [Art. 91 Abs. 1 bis 3 Verj. Vertr.] und Art. 4 des zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen geschlossenen Minderheitenschutzvertrags vom 28. Juni 1919, abgedr. in Niemehers Zeitschrift für Internationales Recht Bd. 32 S. 225). Nach jahrelangen, wiederholt gescheiterten Verhandlungen ist es der Deutschen Regierung gelungen, am 30. August 1924 in Wien das Deutsch-Polnische Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zu treffen, ratifiziert durch Reichsgesetz vom 2. Februar 1925 (RGBl. 1925 Teil II S. 33), das sog. Wiener Abkommen, von dem wohl zusammenfassend be-

merkt werden darf, daß es der freien Willensentschließung der Beteiligten wieder ein größeres Betätigungsfeld einräumt, als es der Versailler Vertrag und der Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919 getan haben (vgl. namentlich Art. 7 §§ 1, 2, 3 und Schlußprotokoll I Nr. 3 des Wiener Abkommens).

Die Hauptfrage, ob der Kläger nach Art. 4 des Minderheitenschutzvertrags vom 28. Juni 1919 Pole durch Geburt geworden ist, ob und in welchem Umfang auf ihn das Wiener Abkommen, namentlich in seinen vorerwähnten Bestimmungen, anzuwenden ist, läßt sich zuverlässig nur nach einer Klärung der tatsächlichen Verhältnisse beurteilen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen; das Landgericht hat sogar die Frage offen gelassen, ob der Kläger für Polen optiert hat oder nicht. Auch die Frage, ob er sich durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht sein deutsches Indigenat hätte bewahren können, und ob die Nichtabgabe einer solchen Verzichtserklärung einem Antrag auf Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 gleichzustellen ist (wie das Landgericht dies tut), hat eine Klärung des Tatbestands zur notwendigen Voraussetzung, wie sie bis jetzt nicht vorliegt. Besondere Beachtung wird außerdem der Feststellung zuzuwenden sein, ob nicht der Kläger, wenn er nach Art. 91 Vers. Vertr. in Verb. mit Art. 4 des Minderheitenschutzvertrags überhaupt die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat, daneben wenigstens bis zum Inkrafttreten des Wiener Abkommens die deutsche Reichsangehörigkeit beibehalten hat (vgl. zu allem vorstehenden Gaase Der Deutsch-Polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen; derselbe in JW. 1925 S. 424; Liebrecht Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Deutsch-Polnischen Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, im Preuß. VerwBl. Bd. 46 S. 299; Kufjer Das Wiener Abkommen in der Zeitschrift Auslandsrecht 1924 Sp. 349ff.).

Zur Zeit fehlt es an jeder Unterlage für die Annahme des Landgerichts, daß ein Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension eingetreten wäre. Auch die Hilferwägung des Vorderrichters, daß die im Deutsch-Französischen Abkommen vom 3. März 1920 vereinbarte Weiterzahlung der Pensionen zwischen Deutschland und Polen nicht ausdrücklich verabredet sei, vermag diese Annahme nicht zu rechtfertigen.